

Satzung der Stadt Kaltenkirchen

über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A " Südöstlich des Brookweges "


für den Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung am Langwisch, dem Brookweg, dem Hohenmoorweg und der Krückau

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI I S.2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.09.2002 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 A " Südöstlich des Brookweges ", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen :

Teil B - Text

- 1) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.1 (Dachform) erhält folgende Fassung :
Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Mansarddächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer und Segmentbogendächer.
- 2) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.2 (Dachneigung) erhält folgende Fassung :
Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung unter 8° sind nur zulässig auf Garagen, Carports, Nebenanlagen und untergeordneten Dachflächen.
- 3) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.3.1 (Gauben) erhält folgende Fassung :
Die gesamte Breite aller Dachgauben darf pro Gebäude maximal die Hälfte der Gesamtdachbreite bzw. Gebäudebreite betragen. Der Abstand zwischen den Dachgauben muß mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand zu den giebelseitigen Außenwänden bzw. Grundstücksgrenzen muß mindestens 0,75 m betragen.
- 4) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.3.2 (Zwerchgiebel) erhält folgende Fassung :
Zwerchgiebel-Breiten dürfen 1/3 der Trauflänge eines Einzelhauses oder einer Reihenhausscheibe bzw. ½ Breite einer Doppelhaushälfte nicht überschreiten.
- 5) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 2.4 (Dacheindeckung) erhält folgende Fassung :
Zulässig sind Ziegel- und Dachsteine, Dachschindeln, begrünte Dächer, Kupfer- oder hellgraue Metalleindeckungen sowie Sonnenkollektoren und verglaste Dachteile im baulichen Zusammenhang mit Wintergärten und Dachflächenfenster.
Auf Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 4 qm sind vorzugsweise begrünte Dächer zu verwenden.
- 6) Die textliche Festsetzung unter Ziffer III 3 (Fassaden) entfällt.
- 7) Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 A in der seit dem 10.04.2001 rechtskräftigen Ursprungsfassung gelten weiterhin.

Kaltenkirchen, den 08.10.2002


Zobel
Bürgermeister

